

99150053037000, 99150053037000

Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf (Meisterprüfung) beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/266511893/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150053037000, 99150053037000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf (Meisterprüfung) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf (Meisterprüfung) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul
Sachverhalt
Begriffe im Kontext

Land- und Baumaschinenmechatroniker, Fleischer, Berufsankennung, Anerkennung in Deutschland, Eintragung, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Maler und Lackierer, IHK FOSA, Wärme- Kälte- und Schallschutzisolierer, Holzspielzeugmacher, Kälteanlagenbauer, Meisterbrief, Berufsausbildung, Böttcher, Mechaniker Reifen- und Vulkanisationstechnik, Informationstechniker, HWK, ausländischer Beruf, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Metallbauer, Raumausstatter, ausländischer Abschluss, Zahntechniker, Zweiradmechaniker, Friseur, Tischler, Feinwerkmechaniker, Anerkennungsverfahren, zulassungspflichtig, Meistertitel, Anerkennen, Glaser, Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation, Drechsler - Elfenbeinschnitzer, Berufsqualifikation, Maurer und Betonbauer, Konditor, Handwerkskammer, Klempner, Handwerksrolle, Werkstein- und Terrazzohersteller, Anpassungslehrgang, Augenoptiker, Zimmerer, Chirurgiemechaniker, Handwerksmeister, Glasbläser und Glasapparatebauer, Fliesen- Platten- und Mosaikleger, Boots- und Schiffbauer, Behälter- und Apparatebauer, Stuckateur, Elektrotechniker, Meister, Brunnenbauer, Qualifikationsanalyse, Hörakustiker, Selbstständigkeit, Gerüstbauer, Eignungsprüfung, Ofen- und Luftheizungsbauer, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Orthopädietechniker, Bäcker, Parkettleger, Berufszugang, Elektromaschinenbauer, ausländische Qualifikation, Meisterin, Handwerk, Meisterbetrieb, berufliche Anerkennung, Berufsabschluss, Estrichleger, Meisterzwang, Dachdecker, Handwerksordnung, Glasveredler, Reglementiert, Gleichwertigkeitsbescheid, Gleichwertigkeitsfeststellung, Seiler, Straßenbauer, Orgel- und Harmoniumbauer, Büchsenmacher, Orthopädieschuhmacher, Schornsteinfeger, Steinmetz und Steinbildhauer, Installateur und Heizungsbauer, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeitsprüfung

Leistungstyp

Leistungsobjekt mit Verrichtung

Leistungsgruppierung

Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	12.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_50c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland dauerhaft selbstständig in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeiten? Dann müssen Sie in die Handwerksrolle eingetragen sein. Dafür benötigen Sie eine bestimmte Berufsqualifikation. Sie müssen Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Es gibt in Deutschland circa 200 Berufe im Handwerk. 53 dieser Berufe sind zulassungspflichtig. Dazu gehören zum Beispiel die Berufe Bäckerin oder Bäcker, Friseurin oder Friseur und Fliesenlegerin oder Fliesenleger. Die Berufe im zulassungspflichtigen Handwerk heißen auch: Meisterberufe. Die Meisterberufe sind reglementiert. Das bedeutet: Sie dürfen nur dauerhaft selbstständig in diesen Berufen arbeiten, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie eine bestimmte Qualifikation in dem jeweiligen Handwerksberuf nachweisen (Meistertitel). Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation von der Handwerkskammer anerkennen lassen. Im

Modul

Sachverhalt

Anerkennungsverfahren vergleicht die Handwerkskammer Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Das Anerkennungsverfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, können Sie die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen. Sie erhalten aber keinen Meistertitel. Für die Gleichwertigkeitsfeststellung im zulassungspflichtigen Handwerk sind die Handwerkskammern zuständig. Die Handwerkskammern beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Hinweis: Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz gibt es noch ein anderes Anerkennungsverfahren: die Erteilung der Ausnahmegewilligung (§ 9 HwO). Die Handwerkskammern beraten Sie, welches Anerkennungsverfahren für Sie passt.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Handwerkskammer teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über die Art und Dauer der relevanten Berufserfahrung
- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat reglementiert ist: eine Bescheinigung, dass Sie den Beruf in Ihrem Ausbildungsstaat ausüben dürfen. Die Bescheinigung muss von der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungsstaates sein.
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Modul

Sachverhalt

• Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Die Handwerkskammer teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Vielleicht müssen Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens weitere Dokumente einreichen. Die Handwerkskammer informiert Sie.

Voraussetzungen

- Sie haben eine staatlich anerkannte Berufsqualifikation in einem Handwerk aus dem Ausland.
- Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation.
- Sie wollen in Deutschland in diesem zulassungspflichtigen Handwerksberuf selbständig arbeiten.

Kosten

Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf

Modul

Sachverhalt

Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Handwerkskammer.
Vielleicht können Sie den Antrag elektronisch senden.
Die zuständige Handwerkskammer informiert Sie. Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die Handwerkskammer vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten dann den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid).

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Dann wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang
- Eignungsprüfung

Die Handwerkskammer entscheidet, welche Ausgleichsmaßnahme Sie machen müssen. Das steht in Ihrem Bescheid.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie den Bescheid der Gleichwertigkeit. Mit dem Bescheid der Gleichwertigkeit können Sie in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür müssen Sie einen Antrag

Modul	Sachverhalt
	auf Eintragung in die Handwerksrolle stellen. Das ist ein anderes Verfahren.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen innerhalb eines Monats, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die Handwerkskammer teilt Ihnen auch mit, wenn Dokumente fehlen. Nach Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden. Bei Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz darf das Verfahren maximal um einen Monat verlängert werden.
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die Handwerkskammer informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.zdh.de/ueber-uns/organisationen-des-handwerks/deutschlandkarte/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	**Dienstleistungsfreiheit** Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann müssen Sie meistens nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Sie brauchen also keine Anerkennung. Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz gibt es noch ein anderes Anerkennungsverfahren: die Erteilung der Ausnahmegewilligung (§ 9 Handwerksordnung). Die Handwerkskammern beraten Sie über das für Sie geeignete Verfahren. **Qualifikationsanalyse** Sie haben eine formale Ausbildung abgeschlossen, aber haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente

Modul
Sachverhalt

für den Antrag? Dann können Sie Ihre Berufsqualifikation vielleicht durch eine Qualifikationsanalyse nachweisen. Das bedeutet: Sie können Ihre beruflichen Kompetenzen praktisch nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die Handwerkskammer berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungspflichtigen Handwerk (Meisterprüfung) Feststellung
 - Um dauerhaft selbständig in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf zu arbeiten, muss man in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 - Für die Eintragung in die Handwerksrolle muss man eine bestimmte Berufsqualifikation in dem Handwerksberuf nachweisen.
 - Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland kann man in die Handwerksrolle eingetragen werden. Dafür muss die Berufsqualifikation anerkannt werden.
 - Das Anerkennungsverfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.
 - Zuständig für das Verfahren sind die regionalen Handwerkskammern.

Ansprechpunkt

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer in Rheinland-Pfalz, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt, bzw. Sie Ihre Niederlassung planen oder Sie bereits arbeiten oder wohnen.

Modul

Sachverhalt

Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner.

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

<https://eap.rlp.de>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

<https://eap.rlp.de>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf (Meisterprüfung) beantragen, Applying for recognition of a foreign professional qualification in a skilled trade requiring admission (master craftsman's examination)